

Gemeinde Heist

Vermerk

Vorlage Nr.: 0681/2017/HE/V

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.02.2017
Bearbeiter: Diana Franz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist	14.03.2017	öffentlich

Lärmaktionsplan

Sachverhalt:

Mit der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm hat die Europäische Union ein Konzept vorgegeben, Lärmauswirkungen zu erfassen und ihnen entgegen zu wirken.

Mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794 - § 47 a-f BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06. März 2006 (BGBl. I S. 516 - 34. BImSchV) erfolgte die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

Die wesentlichen Ziele sind:

- die Ermittlung der Belastung durch **strategische Lärmkarten**,
- Bewertung und soweit erforderlich Vermeidung oder Verminderung von Belastungen durch **Aktionspläne**.

Die Information der Öffentlichkeit über vorhandene Lärmbelastungen und die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Aktionsplanung sind dabei von zentraler Bedeutung.

Ein Lärmaktionsplan ist ein konkreter Plan zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen, die durch Umgebungslärm aus dem Straßen-, Schienen-, Flugverkehr sowie durch industrielle Tätigkeiten verursacht werden. Er soll die erforderlichen Maßnahmen zur Lärminderung enthalten, um den Umgebungslärm so weit wie erforderlich zu verhindern und zu mindern. Ein erhöhter Handlungsbedarf besteht insbesondere in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastungen gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann. Außerdem ist die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie aktuell zufriedenstellend ist.

Lärmaktionspläne werden ebenfalls alle fünf Jahre oder bei bedeutsamen Entwicklungen der Lärmsituation überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Als Umgebungslärm werden gemäß § 47 b BImSchG belästigende oder gesundheits-schädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Nicht dazu zählt Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, sowie Nachbarschafts- oder Freizeitlärm.

Zuständig für die Ausarbeitung von Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind in Schleswig-Holstein die Gemeinden.

Grundlage für den Lärmaktionsplan sind die Lärmkarten (siehe Anlage) mit der Bestandsaufnahme, der Lärmsituation an den Hauptverkehrswegen und in den Ballungsräumen.

Die wesentlichen Inhalte des Lärmaktionsplanes der 1. Stufe sind:

- die Darstellung der Lärmbelastung,
- tabellarisch die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen und
- der lärmbelasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser, sowie
- eine Beschreibung der Hauptlärmquellen bzw. der Ballungsräume und deren Umgebung.

In den Gemeinden können weitere relevante Lärmverursacher als die kartierten Hauptverkehrswege vorhanden sein. Es ist daher zu prüfen, ob zur Aktionsplanung eine detailliertere Bestandserfassung erforderlich ist bzw. ob bereits andere vorhandene Lärmkarten herangezogen werden können.

Die wesentlichen Kriterien zur Bewertung der Belastung sind:

1. die Höhe der Pegel,
2. die Anzahl der von Lärm Betroffenen,
3. die Nutzung / Schutzwürdigkeit der betroffenen Flächen.

In der Gemeinde Heist sind laut dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR S.-H.) keine für die Lärminderungsplanung relevanten Faktoren (Bahnlinie, Großflughafen, Autobahn etc.) vorhanden oder in den nächsten fünf Jahren geplant. Daher sollte in 2017 der Bereich Straßenverkehr und Industrielärm untersucht werden. Weiterhin können lärmmindernde Maßnahmen für zukünftige Baugebiete bereits zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

Die Gemeinde Heist hat bisher keinen Lärmaktionsplan für die erste Stufe der Lärminderungsplanung. Die Gemeinde ist nach § 47e des BImSchG verpflichtet, die strategischen Lärmkarten auszuwerten und den Lärmaktionsplan zu erstellen.

Die Kosten sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Wünscht die Gemeinde eine nähere Betrachtung der Lärmquellen, sollte eine Fachfirma zur Erstellung eines Lärmgutachtens beauftragt werden.

Neumann
Bürgermeister

